

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2018/2002/EU im Bereich der Fernwärme und Fernkälte

A. Problem und Ziel

Die Verordnung dient der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Bereich der Fernwärme und Fernkälte, die auf der Richtlinie 2018/2002/EU zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (EED 2018) beruhen. Die Änderungen dienen mit dem Rückgriff auf neue nachhaltige Technologien insbesondere der Sensibilisierung der Kunden mittels verbesserter Informationen über ihren tatsächlichen Energieverbrauch. Ziel sind weitere Energieeinsparungen, die zur Erreichung des Energieeffizienzziels der Europäischen Union für das Jahr 2030 beitragen sollen.

B. Lösung

Basierend auf den Ermächtigungsgrundlagen in Artikel 243 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und § 6a des Gebäudeenergiegesetzes werden die unionsrechtlichen Vorgaben im Bereich der Fernwärme und Fernkälte in nationales Recht umgesetzt. Dazu wird in Artikel 1 eine neue Verordnung erlassen, die für beide Bereiche die Verbrauchserfassung und die Abrechnung regelt. Soweit in Artikel 2 Änderungen der AVBFernwärmeV erfolgen, handelt es sich um notwendigerweise ergebende Folgeänderungen aus der Umsetzung der EED 2018 in Artikel 1.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht gegeben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht für die Erfüllung der in der Verordnung zur Umsetzung von Unionsrecht vorgesehenen zusätzlichen Aufgaben ein einmaliger Aufwand von 193.680 Euro, der vollständig auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten entfällt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Für die Bürger werden keine Zusatzbelastungen erwartet.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002¹⁾

Vom ...

Auf Grund des Artikel 243 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) in der Fassung vom 29. November 2001 (BGBl. I S. 3173), zuletzt geändert durch Artikel 179 Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1501), und des § 6a des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1733) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Artikel 1

Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Bei Verträgen über die Versorgung mit Fernkälte und über die Versorgung mit Fernwärme sind die nachfolgenden Bestimmungen in Bezug auf die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Bereitstellung von Informationen einzuhalten.

(2) Fernkälte ist die Verteilung thermischer Energie in Form von kalten Flüssigkeiten von zentralen oder dezentralen Produktionsquellen über ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum- oder Prozesskälte.

(3) Fernwärme ist die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf oder Heizwasser von zentralen oder dezentralen Produktionsquellen über ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum- oder Prozesswärme.

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz und der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018.

§ 2

Verbrauchserfassung für die Fernwärme- und Fernkälteversorgung

(1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat ein Unternehmen, das Kunden mit Fernwärme oder Fernkälte versorgt (Versorgungsunternehmen), Messeinrichtungen zu verwenden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die gelieferte Wärme- oder Kältemenge ist durch Messung festzustellen und hat den Wärme- oder Kälteverbrauch des Kunden präzise widerzuspiegeln.

(2) Wird ein Gebäude aus einer zentralen Anlage, die mehrere Gebäude versorgt, oder über ein Fernwärme- oder Fernkältesystem mit Wärme oder Kälte versorgt, wird an der Übergabestelle ein Zähler installiert.

§ 3

Fernablesung

Messeinrichtungen, die nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] installiert werden, müssen fernablesbar sein. Vor diesem Datum installierte, nicht fernablesbare Messeinrichtungen sind bis einschließlich 31. Dezember 2026 mit der Funktion der Fernablesbarkeit nachzurüsten oder durch fernablesbare Geräte zu ersetzen. Eine Messeinrichtung ist fernablesbar im Sinne des Satzes 1, wenn sie ohne Betreten der Nutzeinheiten abgelesen werden kann.

§ 4

Abrechnung

(1) Versorgungsunternehmen machen ihren Kunden Abrechnungen und Abrechnungsinformationen unentgeltlich zugänglich. Auf Wunsch erhalten Kunden diese in elektronischer Form.

(2) Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs mindestens einmal jährlich.

(3) Wenn fernablesbare Messeinrichtungen installiert oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet wurden, sind dem Kunden Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs mindestens zweimal im Jahr zu übermitteln. Auf Verlangen des Kunden oder wenn der Kunde für seine Abrechnungen die elektronische Form gewählt hat, erfolgt dies mindestens vierteljährlich.

(4) Wenn fernablesbare Messeinrichtungen installiert oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet wurden, sind dem Kunden ab dem 1. Januar 2022 Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs mindestens monatlich zu übermitteln. Von den Vorgaben nach Satz 1 kann das Versorgungsunternehmen für die Versorgung mit Fernkälte außerhalb der Kühlperioden und für die Versorgung mit Fernwärme außerhalb der Heizperioden absehen. Die Heizperiode in Sinne dieser Verordnung liegt zwischen 1. Oktober eines Jahres und 30. April des Folgejahres, im übrigen Zeitraum des Jahres liegt die Kühlperiode.

Inhalt und Transparenz der Rechnungen

(1) Versorgungsunternehmen haben den Kunden mit den Rechnungen folgende Informationen unentgeltlich sowie auf klare und verständliche Weise zugänglich zu machen:

1. geltende tatsächliche Preise und tatsächlicher Verbrauch;
2. Informationen über
 - a) den aktuellen Anteil der eingesetzten Energieträger und Wärme- bzw. Kältengewinnungstechnologien im Gesamtenergiemix,
 - b) bei Kunden, die mit Fernkälte aus technisch zusammenhängenden Fernkältesystemen mit einer thermischen Gesamtnennleistung über 20 Megawatt versorgt werden, über die mit dem Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen (zumindest CO₂-Emissionen),
 - c) bei Kunden, die mit Fernwärme aus technisch zusammenhängenden Fernwärmesystemen mit einer thermischen Gesamtnennleistung über 20 Megawatt versorgt werden, über die mit dem Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen (zumindest CO₂-Emissionen),
 - d) die auf Wärme bzw. Kälte erhobenen Steuern, Abgaben und Zolltarife;
3. Vergleich des gegenwärtigen Wärme- oder Kälteverbrauchs des Kunden, mit dem Wärme- oder Kälteverbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres, in grafischer Form, mit temperaturbezogener Korrektur für die Wärme- oder Kälteversorgung;
4. Kontaktinformationen, darunter Internetadressen, von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, bei denen Informationen über angebotene Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Kunden-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können;
5. Informationen über damit verbundene Beschwerdeverfahren, Dienste von Bürgerbeauftragten oder alternative Streitbeilegungsverfahren, soweit diese zur Anwendung kommen;
6. Vergleiche mit dem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittskunden derselben Nutzerkategorie; im Fall elektronischer Rechnungen kann ein solcher Vergleich online bereitgestellt und in der Rechnung darauf verwiesen werden.

(2) Versorgungsunternehmen haben den Kunden zudem in leicht zugänglicher Form, zum Beispiel auf ihren Internetseiten oder auf den Rechnungen, Informationen über die Gesamtenergieeffizienz und prozentual den Anteil erneuerbarer Energie im Sinne des § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden ihres technisch zusammenhängenden Fernkälte- oder Fernwärmesystems zugänglich zu machen.

(3) Auf Verlangen eines Kunden, ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, Informationen über die Energieabrechnungen und den historischen Verbrauch des Kunden, soweit verfügbar, einem vom Kunden benannten Energiedienstleister zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl I S. 742), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In § 18 wird ein neuer Absatz 1 eingefügt, der wie folgt gefasst wird:

„Die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze gelten nach Maßgabe der §§ 2 und 3 der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 1a. Im neuen Absatz 1a wird Satz 1 gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „Absatz 1“ die Worte „und Absatz 1a“ eingefügt.

2. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Abrechnung des Energieverbrauchs erfolgt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung zur Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte dient der Umsetzung der Richtlinie 2018/2002/EU zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (EED 2018) im Hinblick auf die Regelungen zur Fernwärme und Fernkälte. Die Änderungen zielen mit dem Rückgriff auf neue nachhaltige Technologien insbesondere auf die Sensibilisierung der Kunden mittels verbesserter Informationen über ihren tatsächlichen Energieverbrauch. Dadurch werden weitere Energieeinsparungen bezweckt, die zur Erreichung des Energieeffizienzziels der Europäischen Union für das Jahr 2030 beitragen sollen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung regelt in Artikel 1 die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben zur Verbrauchserfassung mit Fernwärme und Fernkälte durch Erlass einer neuen Rechtsverordnung, die solche Vorgaben für beide Bereiche zusammenfasst. Artikel 2 enthält notwendige Folgeänderungen in der AVBFernwärmeV, die sich auf eine Änderung bzw. Streichung der Regelungen beschränken, die in angepasster Form in die neue Rechtsverordnung überführt wurden.

Die in Artikel 1 geregelte Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte enthält neben Begriffsbestimmungen die Vorschriften zur Verbrauchserfassung und Abrechnung in diesen Bereichen. Versorgungsunternehmen haben bei Verträgen über die Versorgung ihrer Kunden mit Fernkälte oder Fernwärme in der Verordnung festgelegte Bestimmungen in Bezug auf die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die Bereitstellung von Informationen einzuhalten.

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat das Versorgungsunternehmen Messeinrichtungen zu verwenden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Messeinrichtungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung installiert werden, müssen fernablesbar sein, d.h. eine Ablesung der Messeinrichtung muss ohne Betreten der Nutzeinheiten möglich sein. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung installierte, nicht fernablesbare Messeinrichtungen sind bis einschließlich 31. Dezember 2026 mit der Funktion der Fernablesbarkeit nachzurüsten oder durch fernablesbare Geräte zu ersetzen.

In Bezug auf die Abrechnung der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte wird klargestellt, dass die Informationen dem Kunden unentgeltlich und auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form zugänglich zu machen sind. Die Abrechnung erfolgt mindestens einmal jährlich. Bei fernablesbaren Messeinrichtungen erfolgt sie mindestens zweimal jährlich, ab dem 1. Januar 2022 grundsätzlich mindestens monatlich. Die dem Kunden übermittelten Rechnungen müssen bestimmte, klar und verständlich formulierte Informationen enthalten. Dazu zählen unter anderem Informationen zu den geltenden Preisen und dem tatsächlichen Verbrauch, Informationen zu den eingesetzten Energieträgern und ihren Anteil im Gesamtenergiemix, bei Kunden mit einer Energieversorgung über 20 Megawatt die mit dem Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen, vergleichende Informationen des gegenwärtigen Energieverbrauchs des Kunden mit dem Energieverbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres sowie mit dem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittskunden derselben Nutzerkategorie.

III. Alternativen

Keine, denn die Verordnung dient der Umsetzung zwingenden Unionsrechts.

IV. Regelungskompetenz

Der Verordnungsentwurf stützt sich auf Artikel 243 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie § 6a des Gebäudeenergiegesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Artikel 1 setzt die Vorgaben zur Verbrauchserfassung mit Fernwärme und Fernkälte aus der Richtlinie 2018/2002/EU um.

Die Verordnung verstößt nicht gegen völkerrechtliche Verträge.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung führt für den Bereich der Fernkälte erstmalig Regelungen zu den Verbrauchs- und Abrechnungsinformationen ein. Dies führt zu einer Transparenzsteigerung im Bereich der Versorgung mit Fernkälte. Die Verpflichtung, für Fernwärme- und Fernkältekunden Informationen über den eingesetzten Brennstoffmix und die damit verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen sowie vergleichende Informationen des gegenwärtigen Energieverbrauchs des Kunden mit dem Energieverbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres sowie mit dem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittskunden derselben Nutzerkategorie in der Rechnung zu informieren, trägt zu einer Vereinheitlichung der Anforderungen an die Mindestinhalte in Rechnungen für Energiekunden und Letztverbraucher bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Bei der Erarbeitung der Verordnung wurden die Ziele und Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt. Die nachhaltige Entwicklung wird in 38 Bereichen anhand bestimmter Schlüsselindikatoren gemessen. Nach Überprüfung der Schlüsselindikatoren und der Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich die Verordnung als vereinbar mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie:

SDG („Sustainable Development Goal“) 12 verfolgt das Ziel, für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster zu sorgen. Beim Indikatorenbereich 12.1.a (Nachhaltiger Konsum) sieht die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie eine kontinuierliche Abnahme des Energieverbrauchs vor. Die Verordnung unterstützt diese Ziele. Durch den Rückgriff auf neue nachhaltige Technologien werden die Kunden mittels verbesserter Informationen über ihren tatsächlichen Energieverbrauch sensibilisiert. Dadurch können Energieeinsparungen und damit eine Abnahme des Energieverbrauchs unterstützt werden.

Die Verordnung ist auch vereinbar mit SDG 7 („Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“): Die Verordnung unterstützt das Ziel, den Primärenergieverbrauch zu reduzieren und damit nachhaltiger mit Energie umzugehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht gegeben.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht für die Erfüllung der in der Verordnung vorgesehenen zusätzlichen Aufgaben ein einmaliger Aufwand von 193.680 Euro, der vollständig auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten entfällt.

Die Vorgabe, nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nur noch fernablesbare Messeinrichtungen zu installieren, erfordert einen schrittweisen Austausch der vorhandenen, nicht fernablesbaren Messeinrichtungen. Eine Nachrüstung kann bis einschließlich 31. Dezember 2026 anlassbezogen erfolgen, beispielsweise bei einem ohnehin notwendigen Ersatz einer alten Messeinrichtung. Aufgrund der für Wärmezähler geltenden Eichfrist von 5 Jahren wird davon ausgegangen, dass jede Messeinrichtung bis einschließlich 31. Dezember 2026 turnusmäßig ausgetauscht werden kann. Dabei kann eine fernablesbare Messeinrichtung gegebenenfalls teurer als die bisherige Messeinrichtung sein. Fernauslesbare Messeinrichtungen zur Wärmemengenerfassung können einschließlich der Kosten für eine Datenübertragung im Durchschnitt 300 Euro teurer als nicht-fernauslesbare Messeinrichtungen sein. Diesen Mehrkosten, die sich zum einen über eine mehrjährige Nutzungsdauer verteilen und zum anderen in Bezug auf die Fernauslesbarkeit auch aus einem einmaligen Umstellungsaufwand ergeben können, stehen jedoch Kosteneinsparpotentiale gegenüber. Die Funktion der Fernablesbarkeit der Messeinrichtungen steigert die Ableseeffizienz der Versorgungsunternehmen im Sinne einer Zeit- und Aufwandsersparnis. Eine Ablesung des Versorgungsunternehmens ohne Betreten der Nutzeinheit vermeidet eine wiederkehrende Kostenquelle. Überdies werden die Kosten für die Messeinrichtung und den turnusmäßigen Austausch bereits jetzt bei vielen Fernwärmeversorgungsunternehmen über einen separaten Preis an den Kunden weitergegeben, etwa über den Verrechnungspreis oder einen separaten Messpreis. Das Vorhaben wirkt damit insgesamt kostendämpfend. Eventuelle einmalige Installationskosten und wiederkehrende Zusatzkosten für die Funktion der Fernablesbarkeit werden durch die genannten positiven Effekte und den Effizienzgewinn mindestens ausgeglichen.

Die Vorgabe, den Kunden, bei welchen eine fernauslesbare Messeinrichtung installiert wurde, mindestens zweimal im Jahr bzw. ab 1. Januar 2022 in der Heiz- bzw. Kühlperiode monatlich Abrechnungsinformationen zu übermitteln, führt letztlich zu keinem Erfüllungsaufwand. In Bezug auf Fernwärme sah die AVBFernwärmeV bereits bislang vor, dass auf Wunsch des Kunden eine halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Abrechnung erfolgen muss. Insofern ist davon auszugehen, dass die unternehmensinternen Prozessabläufe nicht grundlegend geschaffen, sondern gegebenenfalls angepasst werden müssen. Aufgrund der Fernablesbarkeit der Messeinrichtungen stehen die für die Abrechnung notwendigen Verbrauchsdaten der einzelnen Kunden jedoch effizienter und einfacher zur Verfügung. Dieser Effizienzgewinn gleicht den Abrechnungsaufwand aus.

Die Vorgabe zu Inhalt und Transparenz von Rechnungen erfordert einen einmaligen Umstellungsaufwand von 193.680 Euro. Versorgungsunternehmen müssen ihre Rechnungsinhalte zur Steigerung der Transparenz an die neuen Vorgaben anpassen. Dies erfordert eine Aufnahme von neuen Informationen in die Rechnung. Es wird davon ausgegangen, dass die in die Rechnung aufzunehmenden Informationen den Fernwärmeversorgungsunternehmen ohnehin vorliegen oder beschafft werden können. Ferner wird angenommen, dass die

Aufnahme dieser Informationen mit einer Softwareanpassung mit den bestehenden personellen und sachlichen Strukturen in den Unternehmen erfolgen kann. Eine Weitergabe dieser Kosten an den Kunden ist hingegen nicht möglich. Auf Grundlage einer Schätzung wurde eine Fallzahl von 225 Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie ein einmaliger Personalaufwand von 2 Personaltagen (mittel) angesetzt. Die Angabe in Klammern beschreibt das erforderliche Qualifikationsniveau. Der Erfüllungsaufwand wurde unter Verwendung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten branchenspezifischen Lohnsatzes (53,80 Euro/Stunde bei mittlerem Qualifikationsniveau) ermittelt.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es besteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Die Vorschriften der Rechtsverordnung sind nicht behördlicherseits durchzusetzen, sondern richten sich direkt an die Marktteilnehmer.

5. Weitere Kosten

Für die Bürger werden keine Zusatzbelastungen erwartet. Die Vorgabe an die Versorgungsunternehmen, nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nur noch fernablesbare Messeinrichtungen zu installieren, erfordert bei den Kunden einen schrittweisen Austausch vorhandener nicht ablesbarer Messeinrichtungen durch fernablesbare Messeinrichtungen durch das Versorgungsunternehmen. Der vorzunehmende Austausch hat preisliche Folgen für die Kunden, da das Versorgungsunternehmen durch den Umstellungsaufwand entstehende Mehrkosten, abzüglich der Ersparnisse durch eine höhere Ableseeffizienz, gegebenenfalls an die Kunden weiterreicht. Den Kosten stehen jedoch Energie- sowie Kosteneinsparpotentiale und damit ein direkter Nutzen für die Kunden gegenüber. Die häufigeren Verbrauchs- und Abrechnungsinformationen sensibilisieren den Kunden hinsichtlich seines tatsächlichen Energieverbrauchs. Dies kann zu einem effizienteren Energieverbrauch anreizen, der sich kostensenkend auswirkt. Die gegebenenfalls auf den Kunden umgelegten Umstellungskosten werden durch den Nutzen der fernablesbaren Messeinrichtungen für den Kunden mindestens ausgeglichen.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Änderungen dienen mit dem Rückgriff auf neue nachhaltige Technologien insbesondere der Sensibilisierung der Kunden mittels verbesserter Informationen über ihren tatsächlichen Energieverbrauch. Dadurch werden weitere Energieeinsparungen bezweckt, was zur Erreichung des Energieeffizienzziels der Europäischen Union für das Jahr 2030 beitragen soll.

Im Zuge der nach § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen erkennbar.

VII. Befristung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht. Es handelt sich um die Umsetzung unbefristeter unionsrechtlicher Vorgaben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte)

Zu § 1 (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen)

Absatz 1 bestimmt den Gegenstand der Verordnung und normiert die Berücksichtigung der Verordnung bei Verträgen über die Versorgung mit Fernwärme oder -kälte in Bezug auf die durch die EED 2018 eingeführten Pflichten, d. h. Messung, Abrechnung und Bereitstellung von Informationen.

Die Absätze 2 und 3 definieren die Begriffe der Fernkälte und Fernwärme. Die Definitionen sind umfassend und technologieneutral, um alle Formen der Kälteversorgung und der Wärmeversorgung zu berücksichtigen.

Zu § 2 (Verbrauchserfassung für die Wärme- und Kälteversorgung)

Absatz 1 setzt Artikel 1 Nr. 6 EED 2018, d. h. den neuen Artikel 9a Absatz 1 EED, im Hinblick auf Fernwärme und Fernkälte in deutsches Recht um. Bei der Energieversorgung mit Fernwärme und Fernkälte bedarf es Zähler, die den tatsächlichen Energieverbrauch präzise widerspiegeln. Diese sind Voraussetzung für zuverlässige Verbrauchsinformationen.

Absatz 2 stellt Art. 9a EED entsprechend klar, an welcher Stelle im Fernwärme- und Fernkältenetz die Messeinrichtungen einzubauen sind.

Zu § 3 (Fernablesung)

§ 3 enthält eine Verpflichtung zur Fernablesbarkeit der Messeinrichtungen für die Wärme- und Kälteversorgung. In der Vergangenheit bereits installierte Messeinrichtungen müssen bis einschließlich 31. Dezember 2026 nachgerüstet werden, sodass sie fernablesbar sind.

Dies setzt Artikel 9c EED um. Der nach Artikel 1 Nr. 6 EED 2018 in die Richtlinie eingefügte Artikel dient der Stärkung der Informationsrechte der Kunden. Die Fernablesbarkeit der Zähler für Fernwärme und Fernkälte soll nach Erwägungsgrund 33 der EED 2018 eine kosteneffiziente, häufige Bereitstellung von Verbrauchsinformationen sicherstellen. Dabei wird die Definition der Fernablesbarkeit weit gefasst, um unterschiedliche Technologien, darunter Walk-by und Drive-by-Technologien, entsprechend des Erwägungsgrundes 33 der EED 2018 einzubeziehen. Es bleibt den Unternehmen überlassen, mit welcher Technologie die Vorgabe umgesetzt wird.

Zu § 4 (Abrechnung)

Mit Anforderungen an die unentgeltliche Zurverfügungstellung leicht nachvollziehbarer Abrechnungen und präziser Verbrauchs- und Abrechnungsinformationen sieht § 4 häufigere und bessere Rückmeldungen an die Kunden über ihren Energieverbrauch vor. Die Stärkung der Mindestrechte hinsichtlich präziser, zuverlässiger, klarer und rechtzeitiger Informationen über ihren Energieverbrauch sollte bereits nach der Mitteilung der Kommission vom 15. Juli 2015 „Verbesserte Möglichkeiten für die Energieverbraucher“ im Zusammenhang mit der Energieunion und in der EU-Strategie für die Wärme- und Kälteerzeugung verfolgt werden. Deshalb trifft Artikel 10a EED in Verbindung mit Anhang VIIa EED umfassende Bestimmungen zur Ausgestaltung von Abrechnungen und für Verbrauchsinformationen. Nach Erwägungsgrund 35 EED 2018 stellen Abrechnungsinformationen und Jahresabrech-

nungen ein wichtiges Mittel zur Information der Kunden über ihren Energieverbrauch dar, wodurch sie dafür sensibilisiert werden sollen und welches sie zugleich anhalten soll, ihren Energieverbrauch zu steuern.

Die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Abrechnungen und Abrechnungsinformationen nach Absatz 1 Satz 1 dient der Umsetzung des nach Artikel 1 Nr. 10 EED 2018 eingefügten Artikel 11a Absatz 1 EED. Mit der vom Kundenwunsch abhängigen elektronischen Form nach Absatz 1 Satz 2 soll ein nachhaltigerer zeitgemäßer Informationsweg eröffnet werden sowie Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b EED umgesetzt werden.

Absatz 2 setzt die Vorgabe aus Anhang VIIa Nr. 1 EED 2018 um. Den Kunden soll damit die Abrechnung mindestens jährlich zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 3 setzt die Vorgabe aus Anhang VIIa Nr. 2 Absatz 1 EED 2018 um. Mit dem Einbau der fernablesbaren Messeinrichtungen oder der Ausstattung von Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit sollen die Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen in kürzeren Zeitabständen bereitgestellt werden. Entscheidet sich der Kunde für eine elektronische Form der Bereitstellung der Informationen, verkürzen sich die Zeitabstände auf ein Vierteljahr.

Absatz 4 setzt die Vorgabe aus Anhang VIIa Nr. 2 Absatz 2 EED 2018 um. Ab dem 1. Januar 2022 sollen die Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen monatlich bereitgestellt werden, wenn fernablesbare Messeinrichtungen eingebaut oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet wurden. Als eine natürliche Konsequenz der Häufigkeit der Bereitstellung der Informationen und des Bezuges auf den tatsächlichen Verbrauch, gilt diese Pflicht für die Versorgung mit Fernkälte außerhalb der Kühlperioden und für die Versorgung mit Fernwärme außerhalb der Heizperioden nicht, weil diese Pflicht sonst leerlaufen würde.

Zu § 5 (Inhalt und Transparenz der Rechnungen)

Absatz 1 greift die Vorgaben aus Anhang VIIa Nr. 3 EED 2018 auf und setzt diese in deutsches Recht um. Dadurch wird ein Mindestmaß an Informationen, die dem Kunden mit der Rechnung bereitgestellt werden sollen, bestimmt. Dies sorgt für eine erhöhte Transparenz bei der Fernkälte- und Fernwärmeversorgung.

Dem Kunden sollen nach Absatz 1 Nummer 1 sowohl die geltenden tatsächlichen Preise als auch der tatsächliche Verbrauch, der auf Ablesung der Messeinrichtungen beruht, bereitgestellt werden.

Der Kunde soll nach Nummer 2 Buchstabe a über den Energiemix des Versorgungsunternehmens informiert werden. Dabei weicht der Text der Verordnung vom Text der EED 2018 ab, weil entgegen der Richtlinie Fernwärme und Fernkälte nicht nur in Verbrennungsanlagen erzeugt werden. Deshalb ist der gesamte Energie- und Technologienmix, darunter beispielsweise Solarthermie, Geothermie und Abwärme, des Versorgungsunternehmens zu berücksichtigen. Um größere Transparenz zu schaffen, sollen die Versorgungsunternehmen die eingesetzten Energien bzw. Technologien anteilig in der Reihenfolge des Einsatzes, ohne jedoch die Anteile prozentual nennen zu müssen, auflisten. Die von einem Dritten bezogene Wärme bzw. Kälte muss nach den eingesetzten Energien und Technologien nicht aufgeschlüsselt werden.

Der Kunde soll nach Nummer 2 Buchstabe b und c über die Treibhausgasemissionen informiert werden, die mit den zur Erzeugung der Wärme und Kälte eingesetzten Energieträgern verbunden sind. Dabei soll diese Pflicht nur für technisch zusammenhängende Fernwärme- und Fernkältesysteme mit einer Gesamtnennleistung über 20 MW gelten. Da es sich hier um einen Grenzwert handelt, ab dem die Anlagen am europäischen Emissionshandel teilnehmen müssen, sollen die Versorgungsunternehmen zumindest Informationen zu den CO₂-Emissionen berücksichtigen. Die Versorgungsunternehmen können die Kunden auch über weitere Treibhausgasemissionen informieren.

Der Kunde soll nach Nummer 2 Buchstabe d über die Steuern, Abgaben und Zölle informiert werden. Dabei handelt es sich nicht um Steuern, Abgaben und Zölle, die auf einzelne Energieträger erhoben werden, sondern diejenigen, die auf die Endprodukte Wärme und Kälte erhoben werden.

Dem Kunden soll nach Nummer 3 ein Vergleich seines gegenwärtigen Wärme- oder Kälteverbrauchs mit dem Wärme- oder Kälteverbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres in grafischer Form, mit temperaturbezogener Korrektur für die Wärme- bzw. Kälteversorgung bereitgestellt werden. Die Informationen sollen dem Kunden erlauben, eigenen Verbrauch zu vergleichen und ihm Anreize geben, Wärme bzw. Kälte einzusparen. Die grafische Darstellung des Vergleichs sorgt für eine einfache Verständlichkeit.

Dem Kunden sollen nach Nummer 4 Kontaktinformationen zu Einrichtungen bereitgestellt werden, bei denen er Informationen über angebotene Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Kunden-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte einholen kann. Diese Informationen sollen den Kunden erlauben, sowohl die Kosten für Wärme- oder Kälteversorgung zu minimieren, als auch langfristig Energie einzusparen und so zum übergreifenden Energieeffizienzziel der EED beizutragen.

Nummer 5 dient der Erhöhung der Zufriedenheit des Fernwärme- und Fernkältekunden insofern, als ihm Informationen über Beschwerdeverfahren, Dienste von Bürgerbeauftragten oder alternative Streitbeilegungsverfahren, soweit diese zur Anwendung kommen, bereitgestellt werden. Für die möglichen Konflikte werden so Lösungsmöglichkeiten schnell gefunden werden können. Der Kunde soll auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht werden, auch ggf. außergerichtlich seine Ansprüche und Forderungen geltend zu machen.

Dem Kunden soll nach Nummer 6 ein Vergleich mit dem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittskunden derselben Nutzerkategorie bereitgestellt werden. Sollte es keine gängigen Nutzerkategorien geben, kann auf den Durchschnittsverbrauch pro Wohnfläche abgestellt werden. Bei Rechnungen, die in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, kann ein solcher Vergleich auf der Internetseite des Versorgungsunternehmens veröffentlicht werden. In der Rechnung soll jedoch darauf hingewiesen werden.

Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Die Versorgungsunternehmen haben dementsprechend den Kunden Informationen zum Anteil der erneuerbaren Energien in der Wärme- oder Kälteerzeugung bereitzustellen. Um Zweifel

auszuräumen, wird in Bezug auf die Definition der erneuerbaren Energien, auf das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden verwiesen. Der Anteil der erneuerbaren Energien soll, anders als die generellen Informationen zum Energiemix nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a, prozentual ausgedrückt werden. Versorgungsunternehmen haben außerdem Informationen zu der Gesamtenergieeffizienz des Systems zu veröffentlichen. Um größtmögliche Transparenz sicherzustellen und den Kunden zu erlauben, diese Informationen auf eine schnelle und einfache Weise zu erlangen, sollen der Anteil an erneuerbaren Energien und die Gesamtenergieeffizienz auf der Internetseite des Versorgungsunternehmens veröffentlicht werden und dabei einfach auffindbar sein oder mit der Rechnung bereitgestellt werden.

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikel 1 Nr. 8 EED 2018, d.h. dem neuen Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe a EED. Das Versorgungsunternehmen stellt Informationen zur Energieabrechnung und Verbrauch des Kunden einem vom Kunden benannten Energiedienstleister zur Verfügung. Die Bereitstellung der Informationen dem Dritten gegenüber erfolgt jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden.

Zu Artikel 2 (Änderung der AVBFernwärmeV)

Artikel 2 beinhaltet Folgeänderungen in der AVBFernwärmeV.

Zu Nummer 1

§ 18 Absatz 1 Satz 1 AVBFernwärmeV wird in § 2 der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte aufgenommen und an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. In § 18 AVBFernwärmeV werden im Übrigen die sich notwendigerweise ergebenden Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Nummer 2

§ 24 Absatz 1 stellt klar, dass die Häufigkeit der Abrechnung und der Inhalt der Rechnung künftig nach den §§ 4 und 5 der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte bestimmt werden sollen.

Absatz 2 Satz 1 wird aufgrund der Regelungen der §§ 4 und 5 der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte aufgehoben. Die neue, ausgeweitete Struktur der Vorschriften stellt eine europarechtskonforme Umsetzung der Richtlinie sicher.